

# **Beitragssatzung der Gemeinde Röthlein (Lkr. Schweinfurt) für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Röthlein und Heidenfeld**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Röthlein und Heidenfeld**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Röthlein erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der rechtlich selbständigen Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Röthlein und Heidenfeld durch folgende Maßnahmen:

Verbesserung der Abwasserreinigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Unterer Unkenbach in Heidenfeld auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1334 und 1333 der Gemarkung Heidenfeld durch

#### 1. Neubau Sand- und Fettfang

Es wird ein neuer belüfteter Sand- und Fettfang gebaut, einschließlich der erforderlichen Räumbrücke, der Belüftungseinrichtung und einer Sandwaschanlage. Durch die Sandwaschanlage werden organische Bestandteile ausgewaschen.

#### 2. Neubau Zulaufmengenbemessung

Die Zulaufmengenbemessung wird als magnetisch-induktive Messung im Zulauf nach dem Sandfang angeordnet. Sie ist in einem Schachtbauwerk untergebracht einschließlich der Rohrleitungen und den Einbauteilen.

#### 3. Neubau Vorklärbecken

Zur Reduzierung der Schmutzfracht wird eine Vorklärung gebaut, womit eine anaerobe Stabilisierung des Schlammes erfolgt. Die konzentrierte Kohlenstoffmenge dient als Anschlag für die Bildung von Faulgas. Das Becken wird mit einer Räumbrücke ausgestattet. Der Primärschlamm wird aus dem Schlammenschacht in den Vorlageschacht zur Faulbehälterbeschickung über elektrisch gesteuerte Schieber abgezogen.

#### 4. Neubau Zwischenhebewerk

Die hydraulische Höhe reicht nicht aus, um die weiteren Anlagenteile nach der Zwischenschaltung zu durchfließen. Aus diesem Grund erfolgt der Bau eines Zwischenhebewerks in Form eines Schneckenhebewerks. Nach dem Zwischenhebewerk fließt das Abwasser der vorhandenen biologischen Reinigungsstufe zu.

## 5. Neubau Schlammbehandlung

### 5.1 Überschussschlamm (aus der Belebung)

Der Überschussschlamm wird aus der vorhandenen biologischen Reinigung abgezogen und zu einer maschinellen Überschussschlammeindickung gepumpt. Dieses ist erforderlich, um den Schlamm, der mit ca. 1% Feststoffgehalt anfällt auf 6 bis 8% Trockensubstanz einzudicken, damit der anschließende Faulbehälter, der über die Aufenthaltszeit berechnet wird, nicht größer als nötig ausgeführt wird. Der eingedickte Überschussschlamm leitet in den Vorlageschacht für die Faulbehälterbeschickung.

### 5.2 Faulbehälterbeschickung

Die Faulbehälterbeschickung erfolgt durch Exzentrerschneckenpumpen, die den Schlamm aus dem Vorlagebehälter in den Faulbehälter pumpen.

### 5.3 Faulbehälter, Gasspeicher, Gasverwertung

Im Faulbehälter ergibt sich eine Aufenthaltszeit von rund 20 Tagen. Hier fault der Klärschlamm aus unter Bildung von Faulgas (Biogas), das zu einem großen Teil aus verwertbarem Methan besteht. Der Faulbehälterinhalt wird durch eine Gaseinpressung umgewälzt und über Heizschlammumpen und Wärmetauscher beheizt. Das Faulgas wird dann in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) verwertet, wo es in elektrische Energie und Wärmeenergie umgesetzt wird. Damit das BHKW weitgehend kontinuierlich betrieben werden kann, wird ein Gasspeicher eingesetzt, um eine Verbrennung des wertvollen Gases in der Gasfackel zu vermeiden.

## 6. Neubau Maschinenhaus

Das Maschinenhaus wird zwischen dem Faulbehälter und dem Gasspeicher in Massivbauweise errichtet. Hier werden die erforderlichen Aggregate für die Gasverwertung (Gasaufbereitung und -messung, Blockheizkraftwerk) und den Faulbehälter (Heizung, Wärmetauscher, Heizschlammumpen, Umwälzgebläse für Gaseinpressung) untergebracht.

## 7. Außenarbeiten, Straßen- und Wegebau

Damit die Anlage problemlos betrieben werden kann, werden alle Bauwerke durch Straßen und Wege erschlossen. Bereiche, die hierfür nicht benötigt werden, erhalten eine Grünanlage. Weiterhin wird die vorhandene Zaunanlage erweitert und eine entsprechende Zufahrt geschaffen.

Die Gemeinde Röthlein ist für das Gebiet der Gemeindeteile Röthlein und Heidenfeld an den „Zweckverband Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach“ angeschlossen. Die unter den Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Maßnahmen werden von dem Zweckverband vorgenommen. Die Gemeinde Röthlein finanziert als Verbandsmitglied die Baumaßnahme anteilig durch Zahlung einer Investitionsumlage. Die in § 6 Abs. 1 aufgeführte Aufwandssumme bezieht sich auf den Anteil der Gemeinde Röthlein an der Baumaßnahme.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht  
oder
2. sie - auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung  
tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.  
Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt,  
entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme nach § 1 bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor  
dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden  
Beträge verlangen.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des  
Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen  
Gebäude berechnet.
- (2) Liegt das Grundstück nicht im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, wird  
als Grundstücksfläche berechnet:
  - a) bei Grundstücken, die durch einen Abwasserkanal erschlossen sind, die  
Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 60 m
  - b) bei bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Hinterliegergrundstücken, die nur mit  
einem privateigenen Weg oder Zugang an die kanalführende Straße angrenzen, die  
Fläche ab Ende des privateigenen Weges bis zu einer Tiefe von 60 m zuzüglich der  
privateigenen Wegefläche
  - c) bei Eckgrundstücken bzw. bei Grundstücken, die von mehreren Seiten erschlossen  
werden, von der aus das Grundstück angeschlossen ist bzw. der Hauptanschluss  
besteht, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 60 m.

Erfolgt der Kanalanschluss über eine nicht an einer Erschließungsstraße gelegenen  
Grundstücksgrenze, so ist die 60 m Begrenzungslinie parallel zur vorderen an der  
Haupterschließungsstraße gelegenen Grundstücksgrenze zu ziehen.

Reichen die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von 60 m  
hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter  
dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten  
von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf  
das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei  
unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall einer Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nach zu entrichten.  
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 81,2 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.323.780,59 € festgesetzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt:
- |   |               |
|---|---------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,09 €</b> |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>3,84 €</b> |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 2012 außer Kraft.

GEMEINDE RÖTHLEIN  
Röthlein, den 27.10.2016  
i.V.

Weth  
Zweiter Bürgermeister

